



GEMEINDE ROTHENBURG

TEMPORÄRE REKLAMEN

Veranstaltung:

Veranstalter (Verein usw.):

Datum der Veranstaltung:

Kontaktperson: Adresse + Tel.:

Gesuch

Zum Aufstellen von je einer unbeleuchteten Reklametafel an folgenden Standorten:

1.

2.

3.

4.

5.

Masse:

Text:

Farben: Grund: Schrift:

evt. Zeichnung oder Signet beilegen.

Datum:

Unterschrift:

Allgemeine Bestimmungen

Die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer wird vorausgesetzt.

Es sind max. 5 Standorte für temporäre Reklamen pro Anlass auf dem Gemeindegebiet Rothenburg zulässig, wovon im historischen Flecken max. 1 temporäre Reklame pro Anlass erlaubt ist.

Zeitpunkt der Aufstellung von temporären Reklamen: max. 43 Tage vorher

Zeitpunkt der Abräumung von temporären Reklamen: spätestens 7 Tage danach

Tarife: Vereine und Parteien Fr. 40.- / kommerziell temporär (über eine Woche) Fr. 80.-

Die Genehmigung für temporäre Reklamen erfolgt gestützt auf die Reklameverordnung (SRL Nr. 739) vom 03. Juni 1997 (Stand 1. Dezember 2025) / Beschluss RR vom 28. November 2000 (SRL Nr. 739a).